

Vereinssatzung

Turn- und Sportverein

Einheit Lindenthal e.V.

Neufassung mit Gültigkeit ab

19.11.2021

§ 1

(Präambel)

Der Turn - und Sportverein Einheit Lindenthal e.V. mit Sitz in

04158 Leipzig
Gartenwinkel 4

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und der Förderung des Sports als Mittel zu Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein fördert daher auch den Leistungssport.

§ 2

(Zweck)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(Mittel)

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes können aus Mitteln des Vereins eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) erhalten.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.Januar bis 31.Dezember.

§ 5

(Mittelverwendung)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssports. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Erweiterte Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereinsfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder anderen Einrichtungen und Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein führt:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einer einfachen Stimmenmehrheit.

Die Antragsteller sind von der erfolgten Aufnahme oder Ablehnung des Antrages zu unterrichten.

In jeder Mitgliederversammlung hat der geschäftsführende Vorstand die Zahl der Zu- und Abgänge von Mitgliedern bekannt zu geben.

§8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod
- b) durch den freiwilligen Austritt, der einen Monat vor Quartalsende schriftlich dem Vorstand zu erklären ist.
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 1 Monat mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen bei:

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung
- c) einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins bzw. bei unsportlichem Verhalten
- d) Bestrafung wegen unehrenhafter Handlungen
- e) Begründeten schriftlichen Antrag eines Mitgliedes

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Betroffenen von dem erfolgten Ausschluss in Kenntnis zu setzen.

Eine Wiederaufnahme kann erst nach 2 Jahren erfolgen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte an dem Verein, dagegen bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bis zur Tilgung bestehen.

§ 9

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen steht grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern zur Erfüllung des in § 1 bezeichneten Vereinszweck und unter Beachtung der Sportordnung zur Verfügung. Eigentümer des Vereinsvermögens sind alle Mitglieder, die auch für die Erhaltung desselben mitverantwortlich sind.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur bevorzugten Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Absprache mit dem Vorstand.

Jedes Mitglied kann die Vergünstigungen für Vereinsmitglieder in Anspruch nehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein nach außen hin würdig zu vertreten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins muss einwandfrei sein.

Bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter § 7 mit je einer Stimme Wahl- und stimmberechtigt. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Sportler, der in einem anderen Verein in der gleichen Sportart aktiv sein will wie in unserem Verein, muss die schriftliche Genehmigung des Vorstandes einholen.

§ 11

Beiträge

Die Mitglieder bezahlen einen Monatsbeitrag, der von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt wird.

Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

- Gruppe 1: 0 bis 18
- Gruppe 2: aktive Erwachsene ab 18 Jahre
- Gruppe 3: Studenten, Arbeitslose, Passive

Die Mitgliedsbeiträge sind zum 5. des Quartalsanfang auf das Vereinskonto zu überweisen. Andere Regelungen sind möglich, jedoch mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Sie gelten als Bringschuld.

Der geschäftsführende Vorstand kann die Stundung der Beiträge gewähren. Auch kann er bestimmte Gruppen ganz auf bestimmte Dauer von der Beitragszahlung befreien.

Eine Erhebung eines außerordentlichen Beitrags oder einer Umlage kann im Rahmen einer erweiterten Vorstandsitzung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 12

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 13

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus den gewählten Mitgliedern, und zwar

- a) Präsident
- b) Geschäftsführer
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Stellvertreter des Geschäftsführers

Hiervon sind Drei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands werden nachstehende Vereinsfunktionäre hinzugezogen, die zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand bilden:

- a) Jugendwart
- b) Platzwart
- c) Abteilungsleiter der im Verein ausgeführten Sportarten, oder deren 1. Stellvertreter

Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt alle 4 Jahre in der Jahreshauptversammlung.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

Zur Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes sind vier Mitglieder, zur Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstands sind sechs Mitglieder erforderlich.

§ 14

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand hat

- a) die Geschäfte des Vereins zu leiten
- b) das Vereinsvermögen zu verwalten
- c) die Jahresversammlung einzuberufen
- d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen
- e) regelmäßige Sitzungen durchzuführen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen

Über alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind Protokolle zu führen.

Der geschäftsführende Vorstand kann Unterausschüsse bilden und diese sowie Sachverständige als Berater zu den Sitzungen heranziehen.

§ 15

Abteilungen

Der Sportbetrieb im Verein wird in Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen durchgeführt. Über die Bildung neuer Abteilungen und allgemeiner Sportgruppen entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins auf Antrag.

Zur Organisation und Durchführung des Sportbetriebes ist auf die Dauer von 3 Jahren eine Abteilungsleitung zu wählen, die mindestens aus

- dem Leiter der Abteilung und
- seinem Stellvertreter

bestehen muss.

§ 16

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands oder eines vom Vorstand berufenen Ausschuss sein dürfen.

Diese haben das Recht, die Versammlung jederzeit einer Prüfung zu unterziehen.

Sie haben die Pflicht, mindestens zweimal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen und darüber einen schriftlichen Bericht dem Vorstand zu übergeben.

Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.

In jeder Jahreshauptversammlung wird von den Kassenprüfern ein Bericht über die letzte Kassenprüfung erstattet.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17

Jahreshauptversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Teilnehmer sind der erweiterte Vorstand und die Delegierten aus den Abteilungen. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Delegiertenschlüssel beträgt 10 % der aktiven (nicht Passive) Mitglieder aus den einzelnen Abteilungen.

Der Termin für die Jahreshauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt, mindestens jedoch zum Ende des 4. Geschäftsjahres nach der letzten Vorstandswahl.

Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich entsprechend dem Delegiertenschlüssel an die Abteilungsleiter zu erfolgen.

Anträge an die Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 7 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten vorliegen.

Die Tagesordnung soll enthalten.

- a) Kontrolle des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Bericht des Vorstandes und der Ausschüsse
- c) Satzungsänderungen
- d) Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen, sofern nicht anders geregelt
- e) Wahl der Kassenprüfer, soweit in § 17 nicht anders geregelt
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vorliegt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Hauptversammlungen.

§ 19

Ordnungen

1. Die Jahreshauptversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Satzung und Ordnungen der Dachverbände für die Mitglieder verbindlich.

Die unter Ziffer 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind Bestandteile dieser Satzungen.

§ 20

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten nicht für die bei der Ausübung der sportlichen Tätigkeit oder Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Ausübungsplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 21

Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (von Amts wegen) des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehenden Verbindlichkeiten an folgende Institution:

„Stadtsportbund der Stadt Leipzig“

Die Mittel sind dann unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 23

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 19. November 2021 von den Mitgliedern bestätigt.
Die Satzung vom 27. August 2018 wird durch diese ersetzt.